

1088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 06

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten

Vertrag
zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten

Die Republik Österreich
und
das Fürstentum Liechtenstein

— von dem Wunsche geleitet, die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten zu regeln —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens (Straßenverkehrswesens); ausgenommen sind jedoch Strafsachen.

(2) Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen oder verfassungsmäßig gewährleistete Rechte zu verletzen.

(3) Steht nach Ansicht der ersuchten Behörde der Amtshilfe ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 entgegen, so hat sie die ersuchende Behörde davon unter Angabe der Gründe zu verständigen.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat kann behördliche Schriftstücke in einem Verfahren über die Aufhebung der Zulassung von Fahrzeugen oder die Entziehung der Lenkerberechtigung (des Führerausweises) im Gebiet des anderen Vertragsstaates durch die Post zustellen.

(2) Erforderlichenfalls stellt jeder Vertragsstaat solche Schriftstücke auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates auf seinem Staatsgebiet zu. Die Zustellung erfolgt dann nach den am Zustellungsort geltenden Vorschriften. Der ersuchte Vertragsstaat verständigt den ersuchenden Vertragsstaat über die erfolgte Durchführung der Zustellung.

Artikel 3

(1) Behördliche Bescheide eines Vertragsstaates über die Aufhebung der Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers (über die Entziehung des Fahrzeugausweises), die einem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, werden vom anderen Vertragsstaat auf Ersuchen auf seinem Staatsgebiet vollstreckt; solche Bescheide sind hinsichtlich der Vollstreckung behördlichen Bescheiden des ersuchten Vertragsstaates gleichgestellt.

(2) Im Zuge der Vollstreckung zieht der ersuchte Vertragsstaat den Zulassungsschein (Fahrzeugausweis) und die Kennzeichentafeln (Kontrollschilder) ein und übermittelt sie dem ersuchenden Vertragsstaat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten oder von Überstellungsfahrten (für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händler-schildern).

Artikel 4

Wird ein Fahrzeug, das bereits von einem Vertragsstaat zum Verkehr zugelassen ist, vom anderen Vertragsstaat zugelassen, so gilt das Fahrzeug hinsichtlich seiner früheren Zulassung als abgemeldet. Die Behörde des anderen Vertragsstaates verfährt nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 und teilt dem Vertragsstaat, der das Fahrzeug früher zugelassen hat, den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers (Halters) sowie das (die) von ihr zugewie-

sene Kennzeichen (Schildnummer) mit; in gleicher Weise wird verfahren, wenn die Zulassung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr aufrecht ist.

Artikel 5

(1) Verwaltungsbehördliche Bescheide eines Vertragsstaates über die Entziehung der Lenkerberechtigung (des Führerausweises), die einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, werden vom anderen Vertragsstaat auf Ersuchen auf seinem Staatsgebiet vollstreckt; solche Bescheide sind hinsichtlich der Vollstreckung behördlichen Bescheiden des ersuchten Vertragsstaates gleichgestellt.

(2) Im Zuge der Vollstreckung zieht der ersuchte Vertragsstaat den Führerschein (Führerausweis) ein und übermittelt ihn dem ersuchenden Vertragsstaat.

Artikel 6

Ein Vertragsstaat, der auf Grund einer Lenkerberechtigung (eines Führerausweises) des anderen Vertragsstaates eine Lenkerberechtigung (einen Führerausweis) erteilt, zieht den Führerschein (Führerausweis) ein und übermittelt ihn dem anderen Vertragsstaat. Der eingezogene Führerschein (Führerausweis) darf nur wieder ausgefolgt werden, wenn der andere Führerschein (Führerausweis) abgeliefert wird; dieser ist dem ausstellenden Vertragsstaat zu übermitteln.

Artikel 7

Wird das Recht, von einem im anderen Vertragsstaat ausgestellten Führerschein (Führerausweis) Gebrauch zu machen, aberkannt, so teilt der aberkennende Vertragsstaat dies dem anderen Vertragsstaat mit einer Darstellung des Sachverhaltes mit.

Artikel 8

(1) Die Behörden der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Fahrzeuge, Zulassungsbesitzer (Halter) und ihre obligatorische Haftpflichtversicherung. Private Personen und sonstige Rechtsträger können

- a) in Österreich bei der Kraftfahrbehörde erster Instanz, in deren Wirkungsbereich sie ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt beziehungsweise ihren Sitz haben,
- b) in Liechtenstein bei der Regierung,

die Einholung einer derartigen Auskunft vom anderen Vertragsstaat beantragen, wenn sie ein rechtliches (zureichendes) Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft machen.

(2) Im Hinblick auf die Erteilung oder Entziehung einer Lenkerberechtigung (eines Führerausweises) erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen Auskunft über die Aufzeichnung im Zen-

tralnachweis für Lenkerberechtigungen einschließlich derer im Strafregister (in der Kontrolle der Maßnahmen einschließlich derer in den Strafregistern) betreffend eine bestimmte Person.

(3) Ersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 können nur von Behörden gestellt werden. Die Auskünfte, die die Behörden des einen Vertragsstaates erteilen, unterliegen im anderen Vertragsstaat den innerstaatlichen Vorschriften über die Amtverschwiegenheit.

Artikel 9

(1) Ersuchen gemäß den Artikeln 2, 3 und 5 haben den Gegenstand und den Grund des Ersuchens zu bezeichnen und alle Angaben zu enthalten, die für die Erfüllung des Ersuchens notwendig sind, wie insbesondere eine kurze Darstellung des ihm zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(2) Einem Ersuchen gemäß Artikel 2 wird nur entsprochen, wenn darin der Wohnsitz oder Aufenthaltsort beziehungsweise Sitz des Empfängers der Schriftstücke bezeichnet ist.

(3) Einem Ersuchen gemäß Artikel 3 wird nur entsprochen, wenn darin der Ort im ersuchten Vertragsstaat bezeichnet ist, an dem der Benützer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt beziehungsweise Sitz hat oder an dem sich das betreffende Fahrzeug befindet. Einem solchen Ersuchen ist eine Ausfertigung des Bescheides mit der Bestätigung beizufügen, daß der Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

(4) Einem Ersuchen gemäß Artikel 5 wird nur entsprochen, wenn darin der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Besitzers des Führerscheines (Führerausweises) bezeichnet ist. Einem solchen Ersuchen ist eine Ausfertigung des Bescheides mit der Bestätigung beizufügen, daß der Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

(5) Reichen die Angaben eines Ersuchens zu seiner Erfüllung nicht aus oder kann dem Ersuchen wegen tatsächlicher Undurchführbarkeit oder wegen Fehlens eines der Erfordernisse der Absätze 2 bis 4 nicht entsprochen werden, so hat dies die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mitzuteilen. In diesem Fall sind der ersuchenden Behörde alle der ersuchten Behörde bekannten Umstände mitzuteilen, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, es sei denn, es stünde dem ein Hinderungsgrund des Artikels 1 Absatz 2 entgegen. Einem Ersuchen, in dem lediglich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort beziehungsweise der Sitz des Betroffenen nicht bezeichnet ist, wird trotzdem entsprochen, wenn einer dieser Orte dem ersuchten Vertragsstaat bekannt ist.

1088 der Beilagen

3

Artikel 10

Ersuchen der Republik Österreich gemäß den Artikeln 2, 3, 5 und 8 Absatz 1 erster Satz sind schriftlich an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu richten. An diese Behörde erfolgen auch die in den Artikeln 4, 6 und 7 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen der Republik Österreich.

Artikel 11

(1) Ersuchen des Fürstentums Liechtenstein gemäß den Artikeln 2, 3, 5 und 8 Absatz 1 erster Satz sind schriftlich an die örtlich zuständige Kraftfahrbehörde erster Instanz zu richten. Ist nicht bekannt, welche Behörde örtlich zuständig ist, so sind die Ersuchen an den Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes zu richten.

(2) Die im Artikel 4 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen des Fürstentums Liechtenstein erfolgen an die Behörde, die als letzte für das Fahrzeug einen Zulassungsschein ausgestellt hat.

(3) Die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen des Fürstentums Liechtenstein erfolgen an die Behörde, die die betreffende Lenkerberechtigung erteilt hat.

(4) Die Republik Österreich teilt dem Fürstentum Liechtenstein auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der gemäß den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden sowie allfällige Änderungen mit.

(5) Die Republik Österreich teilt dem Fürstentum Liechtenstein auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der Behörden, an die

die Ersuchen gemäß Artikel 8 Absatz 2 schriftlich zu richten sind, sowie allfällige Änderungen mit.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten verzichten auf den Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages in ihrem Gebiet erwachsenden Kosten.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monates in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander durch Notenwechsel mitteilen, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, solange ihn nicht einer der beiden Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

Geschehen in Vaduz, am 26. April 1982, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Karl Fischer e. h.
außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Hilmar Ospelt e. h.
Regierungschef-Stellvertreter

VORBLATT**Problem:**

Die vielfältige Fluktuation der Bewohner Österreichs und Liechtensteins über die gemeinsame Grenze bringt zahlreiche kraftfahrrechtliche Probleme mit sich (Einziehung von Kraftfahrzeugdokumenten im anderen Vertragsstaat, Einziehung von im anderen Vertragsstaat ausgestellten Führerscheinen usw.).

Lösung:

Eingehende Regelungen des Amtshilfeverkehrs in Kraftfahrangelegenheiten durch den vorliegenden Vertrag.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine nennenswerten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Vertrag ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß der gegenständliche Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich. Der Vertrag hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Eine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung für den Bund ist mit der Durchführung dieses Abkommens nicht verbunden.

Die vielfältige Fluktuation der Bewohner beider Staaten über die gemeinsame Grenze äußert sich naturgemäß auch im Bereich des Kraftfahrwesens. Dies bringt mit sich, daß die multilaterale Grundlage des Kraftfahrverkehrs beider Staaten, das Pariser Übereinkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926, BGBl. Nr. 304/1930 (das Fürstentum Liechtenstein hat das Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, BGBl. Nr. 222/1955, nicht ratifiziert), nicht mehr ausreicht, den Verwaltungszweck der staatlichen Aufsicht verlässlich zu erfüllen. Um dies jedoch zu gewährleisten, war der vorliegende Vertrag zu schließen. Die durch den Vertrag berührten beiderseitigen Rechtsvorschriften sind bezüglich Österreichs das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), auf seiten des Fürstentums Liechtenstein das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Straßenverkehr (SVG), die Verordnung vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Straßenverkehr (VVG) und die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (VZV).

Die im Vertrag vorgesehenen Vollstreckungshandlungen (Abnahme der Kennzeichentafeln, des Zulassungsscheines oder des Führerscheines) sind auch ohne vertragliche Grundlage derzeit auf Grund des VIII. Abschnittes des KFG 1967 von den Behörden bzw. den Exekutivorganen zu setzen, da in Österreich im internationalen Verkehr Kraftfahrzeuge nur verwendet werden dürfen, wenn sie im Heimatstaat zugelassen sind und sie nur auf Grund einer bestehenden Lenkerberechtigung

gelenkt werden dürfen. Während derzeit die Tatsache, daß die Zulassung eines Fahrzeuges aus dem Fürstentum Liechtenstein aufgehoben oder eine in dem Fürstentum Liechtenstein erteilte Lenkerberechtigung entzogen worden ist, oft nur zufällig zur Kenntnis der Kraftfahrbehörden gelangt, soll der Vertrag sicherstellen, daß in diesen Fällen möglichst rasch eingeschritten werden kann, woran aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Schutzes etwaiger Unfallopfer vor schadenersatz- und versicherungsrechtlichen Nachteilen ein öffentliches Interesse besteht. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Auskünfte. Diese wären schon im Rahmen der Erhebungen (zB im Verfahren über die Erteilung einer Lenkerberechtigung) einzuholen; mangels einer zwischenstaatlichen Regelung kann dies aber derzeit noch nicht erfolgen. Diese Rechts- und Interessenlage ist in gleicher Weise auch bei dem Fürstentum Liechtenstein gegeben. Für die Zwecke dieser Erläuterungen wird das o. a. Pariser Übereinkommen als „ParÜ“ abgekürzt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Grundsatzbestimmungen: der Zweck des Vertrages ist rein auf das Verwaltungsrecht beschränkt und erstreckt sich nicht auf das Strafrecht, auch nicht auf das Verwaltungsstrafrecht. Der Ausdruck „Kraftfahrwesen“ ist im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG zu verstehen.

Zu Artikel 2:

Da die Zustellung behördlicher Schriftstücke (zB Bescheide) einen hoheitsrechtlichen Akt darstellt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, wenn solche Schriftstücke im Gebiet des anderen Vertragsstaates zugestellt werden sollen. Hier wird man sich in erster Linie des in Art. 42 und 43 des Weltpostvertrages, BGBl. Nr. 470/1976, vorgesehenen Verfahrens bedienen, das in seinen Grundzügen dem 4. Abschnitt (§§ 21–31) des AVG 1950 entspricht. Erst wenn die Zustellung durch die Post nicht erfolgen könnte, werden die Behörden des anderen Staates um die Durchführung der Zustellung ersucht.

Zu Artikel 3:

Hier wird Vorsorge für den Fall getroffen, daß ein in einem Staat zugelassenes Fahrzeug in das Gebiet des anderen verbracht und die heimatische Zulassung (zB wegen Erlöschens des Versicherungsschutzes) ausgehoben wird.

Vergleiche hiezu: ParÜ Art. 3 II F. 1, wobei natürlich stillschweigend vorausgesetzt ist, daß das „Eintragungszeichen“ (= Kennzeichen) zu Recht und nicht — infolge Aufhebung der Zulassung — in rechtswidriger Weise geführt wird,

KFG 1967 § 44 Abs. 4,

SVG Art. 16, VVV Art. 7 und 22, VZV Art. 106 ff. und 116 Abs. 5.

Österreich als ersuchender Staat wird das Fürstentum Liechtenstein nur um die Vollstreckung solcher Bescheide ersuchen, die hier von den österreichischen Behörden bzw. Exekutivorganen vollstreckt würden, wenn sich das Fahrzeug im Inland befände. Die Gleichstellung der ausländischen Bescheide mit den inländischen bewirkt unter anderem die Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 KFG 1967 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung, daß die Zulassung in einem Staat automatisch eine etwaige frühere Zulassung im anderen zum Erlöschen bringt, ist derzeit in beiden Rechtsordnungen nicht enthalten. Sie hat primär den Effekt einer Verwaltungsvereinfachung, weil es den Besitzer eines Fahrzeuges nach erfolgter Übersiedlung in den anderen Staat von der Verpflichtung enthebt, das Fahrzeug im früheren Staat abzumelden. Damit wird auch Klarheit über den Zeitpunkt des Erlöschens der früheren Zulassung geschaffen, was unter anderem für den Bereich des Zollrechtes, des Kraftfahrzeugsteuerrechtes und des Versicherungsrechtes von Bedeutung ist. Die vorgesehene Verständigungspflicht dient zur Komplettierung der Zulassungskarteien.

Zu Artikel 5:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß eine Person, der die Lenkerberechtigung entzogen wurde, auf Grund des noch in ihrem Besitz befindlichen Führerscheines im anderen Staat Kraftfahrzeuge lenkt oder sich gar auf Grund dieses Führerscheines einen Führerschein des anderen Staates ausstellen läßt.

Vergleiche hiezu: ParÜ Art. 6,
KFG 1967 § 75 Abs. 4,
SVG Art. 16, VZV Art. 30 ff.
und Art. 45 Abs. 7.

Österreich als ersuchender Staat wird das Fürstentum Liechtenstein nur um die Vollstreckung solcher Bescheide ersuchen, die hier von den österreichischen Behörden bzw. Exekutivorganen vollstreckt werden würden, wenn sich die Partei im Inland befände. Die Gleichstellung der ausländischen Bescheide mit den inländischen bewirkt unter anderem die Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 KFG 1967 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

Zu Artikel 6:

Beide Staaten erteilen auf Grund einer Lenkerberechtigung des anderen Staates ohne Lenkerprüfung und ärztliche Untersuchung eine Lenkerberechtigung. Hiedurch erlischt die ursprüngliche aber nicht. Daher sollen entsprechende Verständigungen erfolgen, um den anderen Staat in die Lage zu versetzen, erforderliche Schritte zu unternehmen. Insbesondere soll verhindert werden, daß eine Person trotz Entziehung der einen Lenkerberechtigung auf Grund der zweiten Fahrzeuge lenken kann.

Vergleiche hiezu: KFG 1967 § 64 Abs. 6,
VZV Art. 44 Abs. 3 und 5.

Zu Artikel 7:

Vergleiche Art. 10 ParÜ; ferner § 86 Abs. 3 KFG 1967 und Art. 45 VZV.

Zu Artikel 8:**Zu Absatz 1:**

Österreich bindet die Erteilung von Auskünften aus der Zulassungskartei an Private und daher auch an ausländische Behörden an die Glaubhaftmachung eines „rechtlichen“, das Fürstentum Liechtenstein eines „zureichenden“ Interesses an der Auskunft. Nunmehr sollen die Auskünfte an die Behörde des anderen Staates (wie an inländische Behörden) unbedingt gegeben werden. Gleichzeitig soll das Verfahren geregelt werden, in dem eine Privatperson (zB ein Geschädigter aus einem Verkehrsunfall) die Auskunft erlangen kann. Diese Möglichkeit steht auch dem Angehörigen eines dritten Staates offen.

Vergleiche hiezu: ParÜ Art. 10 Abs. 1,
KFG 1967 § 47 Abs. 2,
SVG Art. 104 Abs. 5, VZV
Art. 126 Abs. 3.

Anlaß für ein Ansuchen um Auskunfterteilung wird in erster Linie ein anhängiges kraftfahrrechtliches Verwaltungsverfahren sein. Es ist aber nicht auszuschließen, daß solche Auskünfte in einem anderen Zusammenhang (zB in einer strafgerichtlichen Fahndung) benötigt werden. So sieht auch § 47 Abs. 2 KFG 1967 die Auskunfterteilung an Behörden jeder Art vor. Durch die Beschränkung der Auskunfterteilung nur an Behörden ist einem Mißbrauch vorgebeugt. Gleichzeitig war bezüglich

1088 der Beilagen

7

Art. 8 Abs. 1 eine Regelung zu treffen, wonach Privatpersonen bei der Behörde den Antrag stellen können, eine derartige Auskunft beim anderen Staat einzuholen. Dies ist für den Fall erforderlich, daß ein Geschädigter oder dessen Versicherer nach einem Verkehrsunfall den Halter des gegnerischen Fahrzeuges ermitteln will. Für den Antrag wird — wie bei § 47 Abs. 2 KFG 1967 — ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft zu machen sein.

Zu Absatz 2:

Bei den zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Sinne § 66 KFG 1967 (der Eignung im Sinne Art. 13 Abs. 2 VZV) heranzuziehenden Verhaltensweisen (wie strafbare Handlungen) ist es unerheblich, ob sie im eigenen Land oder im Ausland gesetzt wurden. Derartige im Ausland gesetzte Verhaltensweisen gelangen nicht zur Kenntnis der inländischen Behörden, weil sie eben nur im anderen Staat registriert sind und bisher Auskünfte aus den Registern an ausländische Behörden nicht erteilt werden mußten. Die hier vorgesehenen Auskünfte werden dann einzuholen sein, wenn Personen, die längere Zeit im anderen Staat verbracht haben, eine Lenkerberechtigung beantragen.

Vergleiche hierzu: ParÜ Art. 10 Abs. 2,
KFG 1967 § 78 Abs. 2,
VZV Art. 118 Abs. 3.

Zu Absatz 3:

Die vom anderen Staat erhaltenen Auskünfte sollen der innerstaatlich geregelten Amtsverschwiegenheit unterliegen. Bezüglich der Amtsverschwiegenheit gilt österreichischerseits Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Zu Artikel 9:

Als Voraussetzung für die Stellung von Ersuchen nach Art. 2, 3 oder 5 muß die Kenntnis des Ortes angesehen werden, an dem der ersuchte Staat einschreiten soll; der vorliegende Vertrag soll jedenfalls nicht dazu führen, daß der ersuchte Staat umfangreiche Fahndungsmaßnahmen treffen muß. Die in Abs. 3 und 4 verlangte Klausel entspricht § 3 Abs. 2 VVG 1950.

Zu Artikel 10 und Artikel 11:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die zuständigen Behörden beider Staaten direkt miteinander verkehren, wobei der Grundsatz gelten soll, daß ein Ersuchen stets an die Behörde gerichtet werden soll, die die betreffende Amtshandlung vorzunehmen hat; dies wird in Österreich in den meisten Fällen die Behörde erster Instanz (die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeibehörde) sein. Da aber oft der ersuchenden Behörde (der Regierung) des Fürstentums Liechtenstein nicht bekannt sein wird, welche Kraftfahrbehörde erster Instanz für einen bestimmten Ort zuständig ist, ist in einem solchen Fall das Ersuchen an die Behörde zweiter Instanz, also an den Landeshauptmann, zu richten, welcher das Ersuchen weiterzuleiten haben wird. Da im Fürstentum Liechtenstein nur eine Behörde, die Regierung, tätig ist, sind Mitteilungen, Übersendungen sowie Ersuchen der Republik Österreich stets an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu richten.

Vergleiche hierzu: KFG 1967 § 123, SVG Art. 22.

Zu Artikel 12:

Siehe den allgemeinen Teil.